

Bebauungsplan Wandsbek 81 / Bezirk Hamburg-Wandsbek

Gutachten zur artenschutzfachlichen Prüfung

AUFTRAGGEBER

Iwan Budnikowsky GmbH & Co. KG

Wandsbeker Königstraße 62
22041 Hamburg

VERFASSER

Planungsgemeinschaft Marienau
Naturschutz und Landschaftsplanung

Dipl.-Geogr. Jochen Köhnlein
Dipl.-Ing. Matthias Koitzsch
Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

Neetzetalstraße 13
21368 Dahlem

Tel.: 05851-60 20 17
Fax: 05851-60 20 18
e-mail: info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Stand

Marienau, 06. Oktober 2014

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 ANLASS UND AUFGABE	4
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
4 MATERIAL UND METHODEN	6
4.1 Datenrecherche	6
4.2 Habitatanalyse	7
4.3 Potenzialanalyse	7
4.4 Artenschutzprüfung	7
5 HABITATANALYSE	7
6 POTENZIALANALYSE	9
6.1 Säugetiere	9
6.2 Vögel	12
6.3 Amphibien	15
6.4 Reptilien	15
6.5 Fische und Rundmäuler	15
6.6 Libellen	16
6.7 Käfer	16
6.8 Schmetterlinge	17
6.9 Mollusken	17
6.10 Weitere Artengruppen	18
6.11 Pflanzen	18
7 BETROFFENHEITSANALYSE	19
7.1 Übersicht zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten	19
7.2 Übersicht zu Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten	20
7.3 Übersicht über die von der Planung betroffenen Habitatstrukturen	20
7.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	21
8 ZUSAMMENFASSUNG	25
9 QUELLEN	26

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Potenzielle Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Säugetierarten im Plangebiet	12
Tabelle 2: Potenzielle Brutvögel des Plangebietes	13
Tabelle 3: Potenzielle Vorkommen von europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
Tabelle 4: Besonders geschützte Arten (nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt)	20

1 ANLASS UND AUFGABE

Im Bezirk Wandsbek ist die Aufstellung des Bebauungsplans Wandsbek 81 im Bereich der Wandsbeker Königstraße geplant. Ziel der Planung ist die Schaffung neuer Wohnbauflächen mit ca. 150 Wohneinheiten, die Neugliederung der Betriebsflächen der Firma Budnikowsky und die Anlage eines öffentlichen Wegs am Nordufer der angrenzenden Wandse.

Auch im nach § 13a BauGB durchgeführten vereinfachten Bebauungsplanverfahren sind u.a. die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 und 45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Das vorliegende Gutachten behandelt eine artenschutzrechtliche Bewertung der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsänderungen, basierend auf einer Potenzialanalyse des Bestands besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten. Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Bewertung werden gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sowie weitere Planungsvorgaben entwickelt und dargestellt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Ein Bebauungsplan ist nicht vollzugsfähig und damit unwirksam, wenn der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für alle **europäischen Vogelarten** und **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum, das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils betroffenen Lebensstätten. Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplätze). Bei Arten mit großen Raumannsprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) liegt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um solche Beeinträchtigungen auszuschließen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF = continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2010).

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist hinsichtlich der Zulässigkeit von Tötungen/Verletzungen von Individuen somit nicht mehr als rechtssicher zu betrachten.

Für die übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung geführt sind, haben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Habitatansprüche dieser Arten sind jedoch als Umweltbelang im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Im Falle einer Betroffenheit werden Planungsempfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die nach der FFH- oder EU-Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten im Rahmen des Planverfahrens gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall sind Ausnahmen von den Verboten des §44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch dürfen in Art 16 Abs. 1 FFH-RL hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten sein (§45 Abs. 7 BNatSchG). Der Populationsbegriff im Rahmen des Ausnahmeverfahrens ist im BNatSchG bzw. in der FFH-RL nicht klar definiert. Im Artenschutz-Leitfaden der EU-Kommission zur Anwendung der Art. 12, 13 und 16 FFH-RL wird für den Populationsbegriff im Sinne von Art. 16 FFH-RL einerseits ein überregionaler Bezug hergestellt, für die Prüfung der Voraussetzungen auf eine Ausnahmegenehmigung wird aber auf die Bedeutung der „betroffenen Population“ vor Ort hingewiesen. Bezugsgröße ist also sowohl die Population der jeweiligen biogeografischen Region als auch die betroffene Lokalpopulation.

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favou- rable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet des Bauungsplans (s. Abb. 1). Es liegt zwischen der Bebauung an der im Norden verlaufenden Bandwäkerstraße und der Wandse im Süden. Im Westen wird es durch die Wandsbeker K6nigstraße, im Osten durch ein Kita- und Schulgelände begrenzt. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha. Es umfasst überwiegend Betriebsflächen der Firma Budnikowsky sowie ein kleineres Grundstück mit einem Gewerbegebäude an der Wandsbeker K6nigstraße Nr. 66 mit einer östlich angrenzenden Brachfläche, das Nordufer der Wandse mit einem Wanderweg und die Wandse-Brücke im Südosten.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (schwarz)

4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Datenrecherche

Die Datenrecherche dient der Eingrenzung des Artenspektrums auf die Arten, deren Vorkommen aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und des vorhandenen Biotopbestands im Gebiet m6glich ist, und der Analyse ihrer m6glichen Betroffenheit.

Es wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Verbreitungsatlanten/Schutz- bzw. Artenhilfsprogramme und Rote Listen der Stadt Hamburg f6r:
 - Gro6schmetterlinge (STÜBINGER 1989)
 - Tagfalter und Widderchen (STÜBINGER 1983, RÖBBELEN 2006a)
 - Säugetiere (DEMBINSKI et al. 2002)
 - Libellen (GLITZ et al. 1989, RÖBBELEN 2006b)
 - Schnecken und Muscheln (DEMBINSKI et al. 1997)
 - Sü6wassermollusken (GLOER & DIERKING 2010)
 - Amphibien und Reptilien (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004)

- Fische und Rundmäuler (DIERKING & WEHRMANN 1991)

- Rote Liste der Brutvögel und Atlas der Brutvögel Hamburgs (MITSCHKE 2006, 2012)
- Auszüge aus dem Arten- und Biotopkataster der Stadt Hamburg (2014)
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan-Verfahren Wandsbek 79 (PGM 2014)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten
- Datenabfrage beim Arbeitskreis an der staatlichen Vogelschutzstelle
- Landschaftsplanerische Grundlagenskarte und Baumliste zum B-Planverfahren Wandsbek 81 (plan.et 2014)

4.2 Habitatanalyse

Da sich auch nach Auswertung der vorhandenen Daten für einige besonders oder streng geschützte Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten ließ, wurden die Flächen am 13. August 2014 auf einer Ortsbegehung auf ihre potenzielle Habitateignung untersucht.

4.3 Potenzialanalyse

Durch die Zusammenführung der Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse wurde festgestellt, welche Arten im Gebiet nicht zu erwarten sind und welche Arten im Gebiet möglicherweise oder nachweislich vorkommen.

4.4 Artenschutzprüfung

Den potenziell oder nachweislich vorkommenden Arten werden die Planungsauswirkungen entgegengestellt. In der Artenschutzprüfung erfolgt für die jeweils betroffenen Arten eine Prüfung, ob einer der drei Zugriffsverbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden mögliche Vermeidungsmaßnahmen miteinbezogen. Sofern die Verbotstatbestände der Tötung/Verletzung bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden mögliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung miteinbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich daran eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert. Sofern eine artenschutzfachliche Bewertung der Planung anhand der Potenzialanalyse für bestimmte Arten bzw. Artengruppen nicht abschließend möglich ist, wird der Untersuchungsbedarf für weitere erforderliche Realkartierungen benannt.

5 HABITATANALYSE

Gebäude

Das Verwaltungsgebäude der Firma Budnikowsky besitzt ein schütter bewachsenes Kies-Flachdach. Die Dachaufbauten wiesen keine als Fledermausquartier oder Brutplatz geeigneten Spalten auf. Auch konnten keine Hinweise auf vorangegangene Dachbruten von Vögeln gefunden werden. Die Attikaabdeckung lässt einen Spalt zwischen Fassade und Dach, der als Quartier für spaltenbewohnende Fledermäuse oder auch für Mauersegler geeignet ist. Es wurden jedoch keine Besiedlungsspuren gefunden. Zahlreiche den Dach-Wandübergang überspannende Spinnweben sprechen aber eher gegen dort gelegene Brutplätze bzw. Quartiere. Die Spinnweben würden durch ein- und ausfliegende Vögel oder Fledermäuse zerstört werden.

Die östlich daran anschließenden Lager- und Verwaltungsgebäude besitzen flache bzw. flach abgeschrägte Dächer ohne Kiesanddeckung. Die Aufbauten und Oberlichter sind als Quartier oder Brutplatz wenig geeignet. Es konnten keine Hinweise auf Vogelbruten gefunden werden. Die Attikaüberdeckungen wie auch die Jalousiekästen weisen keine als Fledermausquartier geeigneten Spalten auf. Es wurden keine Kotspuren von Vögeln oder Fledermäusen gefunden.

Das Gebäude an der Wandsbeker Königstraße 66 besitzt ebenfalls ein Flachdach. Die Dach-Wandübergänge zeigen keine erkennbaren Spalten, die von Fledermäusen oder Vögeln als Quartier bzw. Brutplatz genutzt werden können.

Nördlich und östlich der Verwaltungs- und Lagergebäude der Firma Budnikowsky gibt es Abschnitte mit fassadenbegrüntem Hohlsteinmauern. Diese bieten insbesondere störungstoleranten, gebüschbrütenden Vogelarten geeignete Brutmöglichkeiten.

Verkehrsflächen

Die Wege- und Stellplatzflächen bestehen überwiegend aus Pflaster, bisweilen aus Asphalt oder Grant. Sie sind als Habitat für besonders geschützte Tierarten nicht von Bedeutung.

Gehölzflächen

Die Gehölzbestände umfassen entlang der Verkehrsflächen gepflanzte Bäume sowie gepflanzte Sträucher und Hecken auf den Gewerbeflächen. Es handelt sich dabei um meist einheimische Laubbaumarten (Linde, Ahorn), Nadelbäume (Fichte, Thuja, Scheinzypresse) sowie kleinräumig angelegte Zierhecken und -gebüsche nicht einheimischer Arten (Rosen, Rhododendron, Kirschlorbeer, Schneebeere). Sie bieten nur wenige Nistmöglichkeiten für Vögel und nahezu keine Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse. Eine Linde (Baum Nr. 45) weist zwei kleinere Höhlungen auf, die aber aufgrund ihrer geringen Tiefe als Lebensstätte für Fledermäuse oder Vögel kaum geeignet sind. Eine andere Linde (Baum Nr. 46) wies Hackspuren des Buntspechts auf.

Neben gepflanzten Gehölzen treten auch Ruderal- bzw. Sukzessionsgebüsche, naturnahe Gehölzreihen und Pionierwaldstadien auf. Diese liegen im Südosten und Nordwesten des Plangebietes sowie entlang der Wandse. Typische Gehölzarten sind Berg- und Spitzahorn, Salweide, Esche, Silberpappel, Rotbuche, Holunder, Weißdorn und Brombeere. Die Krautschicht wird von Schatten- und Stickstoffzeigern dominiert. Diese Gehölzflächen weisen eine größere Naturnähe auf, sind aber von geringem Alter. Als Brutplatz für Vögel sind sie geeignet, als Quartierstandort für Fledermäuse aber aufgrund des dichten Wuchses, des Fehlens von Höhlungen und des geringen Alters eher nicht.

Brachflächen

Die Flächen zwischen dem Betriebsgelände der Firma Budnikowsky und dem Gebäude an der Wandsbeker Königstraße 66 umfassen einen Schrottplatz und eine für die Lagerung von Gartenabfällen genutzte Fläche. Sie besitzen keine nennenswerte Habitateignung.

In Nachbarschaft zu den naturnah ausgeprägten Ruderal- bzw. Sukzessionsgebüschern und Gehölzen (s.o.) kommen hier auch halbruderaler Gras- und Staudenfluren vor. Sie sind als Lebensraum für wirbellose Tierarten sowie als Nahrungshabitat für Vögel geeignet.

Gewässer

Die Wandse verläuft am Südrand des Untersuchungsgebietes. Sie besitzt im Osten stärker durchströmte Bereiche. Im Westen sinkt die Fließgeschwindigkeit im Bereich eines Sandfangs vor dem Brückendurchlass zum Mühlenteich deutlich ab. Der Gewässerlauf ist im Osten durch Steinschüttungen und Eintrag von Totholz naturnah ausgeprägt und durch die dichte Gehölzvegetation stark verschattet. Die Uferzonen sind aber zum Teil auch durch Steinböschungen und Holzbefestigungen verbaut. Abschnitte des Nordufers sind mit Metall-Spundwänden und Mauern befestigt. Das Gewässer bietet geeignete Habitatstrukturen für Fische, sowie für störungsunempfindliche Wasservogelarten.

ten. Als Jagdgebiet oder Flugstraße von Fledermäusen ist es wegen des dichten Bewuchses östlich des Sandfangs kaum geeignet.

Westlich des Untersuchungsgebietes grenzt der Mühlenteich mit seiner großen, freien Wasserfläche an. Er besitzt eine besondere Habitatsignung für eine Vielzahl von gewässergebundenen Tierarten.

6 POTENZIALANALYSE

6.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Hamburg Verbreitungsangaben aus dem Artenkataster (BSU 2014) sowie eine Rote Liste im Artenhilfsprogramm (DEMBINSKI et al. 2002) vor. Für die Gruppe der Fledermäuse liegen für Hamburg zusätzlich Erfassungsdaten aus dem östlich des Plangebietes gelegenen Bebauungsplan „Wandsbek 79“ vor (PGM 2014).

Von den 55 in Hamburg vorkommenden landlebenden Säugetierarten sind 17 Arten, darunter 14 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt. Hinzu kommt mit der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) eine weitere Art, die in der Roten Liste Hamburgs zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht geführt wurde und der auf der Roten Liste Hamburgs nicht als heimisch geführte Wolf (*Canis lupus*).

Die osteuropäisch verbreitete **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) erreicht in Hamburgs Osten die Nordwestgrenze ihrer Verbreitung. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. In Hamburg wurde die Art im Hamburger Osten und Südosten festgestellt (BSU 2014). Aus dem innerstädtischen Bereich sind aber keine neueren Nachweise bekannt. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der isolierten innerstädtischen Lage und der Habitatansprüche der Art nicht zu erwarten.

Vom **Fischotter** (*Lutra lutra*) liegen in Hamburg nur Nachweise aus dem Alstertal (Ammersbek, Bredenbek) sowie dem Gewässersystem der Bille und der Dove- und Gose-Elbe vor (BORGGRÄFE et al. 2009, 2011). Die Art benötigt unzerschnittene, strukturreiche und ungestörte Fließgewässerlandschaften als Lebensraum. Vergleichbare Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht zu erwarten.

Der **Biber** (*Castor fiber*) kommt in Hamburg seit 2010 im Elbetal vor. Die Art ist von der Mittel Elbe stromabwärts in die Hamburger Elbmarsch eingewandert und besiedelt dort die Elbenebengewässer außerhalb des Tidebereichs. Im Untersuchungsgebiet ist die Art aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche auszuschließen.

Vom **Wolf** (*Canis lupus*) liegen aus den letzten Jahren Nachweise einzelner umherstreunender Tiere aus dem Hamburger Stadtumland (Bergedorf, Maschen, Kreis Segeberg, Lüneburger Heide) vor (<http://www.wolfsbetreuer.de/schleswig-holstein-1.html>). Bodenständige Populationen sind in Hamburg bisher nicht bekannt und in naher Zukunft für den Siedlungsraum auch nicht zu erwarten.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist in ganz Hamburg verbreitet. Quartiernachweise gibt es auch aus dem Innenstadtbereich sowie zahlreiche Feststellungen im Bezirk Harburg. Die Art kommt in halboffenem Gelände sowie in Gärten und Parks vor und bewohnt Gebäudenischen aller Art, Dachböden und nur selten Baumhöhlen. Die Art jagt meist strukturnah z. B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. In Hamburg ist sie weit verbreitet. Sie wurde 2012 auch im östlich des Untersuchungsgebietes gelegenen B-Plangebiet „Wandsbek 79“ nachgewiesen (PGM 2014) und ist auch im Artenkataster (BSU 2014) für das Gebiet gemeldet. Im Untersuchungsgebiet sind

Quartiersvorkommen und Balzreviere am Gebäudebestand der Firma Budnikowsky möglich. Das Gebiet kann auch als Jagdgebiet genutzt werden, ist aber strukturell ohne besondere Bedeutung.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) gehört zu den auch in der Hamburger Innenstadt häufiger registrierten Arten. Die überwiegende Zahl der Funde wird jährlich zur Migrationszeit im Herbst festgestellt. Nur wenige Einzeltiere übersommern auch. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie auch im Hamburger Stadtgebiet stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können teilweise zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Die Art wurde 2012 im östlich des Untersuchungsgebietes gelegenen B-Plangebiet „Wandsbek 79“ nachgewiesen (PGM 2014) und ist gemäß Artenkataster in der Umgebung des Gebietes nachgewiesen (BSU 2014). Im Untersuchungsgebiet sind Quartiersvorkommen einzelner Individuen im Bereich der Attika der Verwaltungs- und Lagergebäude der Firma Budnikowsky möglich. Wochenstubenvorkommen sind jedoch nicht zu erwarten. Das Gebiet kann als Jagdgebiet genutzt werden, ist aber strukturell ohne besondere Bedeutung.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Hamburg verbreitet und besiedelt auch den geschlossenen Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art gilt als sehr ortstreu. Im Gegensatz zu Arten, die sich bei ihren Jagdflügen an vorhandenen Geländestrukturen orientieren, liegen die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Im Siedlungsbereich ist die Art auch nicht selten in der Nähe von Straßenlaternen anzutreffen. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen). Diese befinden sich auch oft im Straßenraum. In Hamburg ist die Art weit verbreitet. Sie wurde 2012 auch im östlich des Untersuchungsgebietes gelegenen B-Plangebiet „Wandsbek 79“ nachgewiesen (PGM 2014) und ist auch im Artenkataster (BSU 2014) für das Gebiet gemeldet. Quartiersvorkommen der Art sind im Bereich der Attika der Verwaltungs- und Lagergebäude der Firma Budnikowsky möglich. Jagdgebiete und Flugstraßen können im gesamten Untersuchungsgebiet liegen, sind aber strukturell ohne besondere Bedeutung.

Vorkommen der **Zweifarbflledermaus** (*Vespertilio murinus*) in Hamburg beschränken sich weitgehend auf den Nordosten und Osten. Dabei wurden in der Regel im Spätherbst Einzelexemplare an höheren Gebäuden, die vermutlich als Ersatzhabitat für Felsen dienten, festgestellt. Die Art ist im Artenkataster (BSU 2014) für die östliche Umgebung des Untersuchungsgebietes gemeldet. Im Untersuchungsgebiet sind spätherbstliche Vorkommen von einzelnen Individuen der Art an Gebäuden möglich.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Hamburg an größeren Gewässern wie der Alster und der Elbe vor, die sie als Jagdgebiet nutzt. Die Art zieht Gebäude gegenüber Baumhöhlen als Quartier vor. Winterquartiere befinden sich meist in Höhlen, Gebäudeinnenräumen oder Kellern. Zwischen Jagdgebiet und Quartier liegen bisweilen Entfernungen von über 10 km. Für Hamburg gibt es einen Quartiersnachweis eines einzelnen Männchens aus den Harburger Bergen (REIMERS 2010). Im Untersuchungsgebiet sind Quartiersvorkommen im Bereich der Attika der Verwaltungs- und Lagergebäude möglich.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wälder, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er besonders in Gewässernähe, Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl über der Stadt zu beobachten. Dann werden auch Zwischenquartiere besetzt, die gerne an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und mehr von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Die im ganzen Stadtgebiet überfliegend anzutreffende Art wurde 2012 auch im östlich des Untersuchungsgebietes gelegenen B-Plangebiet

„Wandsbek 79“ nachgewiesen (PGM 2014) und ist auch im Artenkataster (BSU 2014) für das Gebiet gemeldet. Im Untersuchungsgebiet sind Quartiersvorkommen nicht zu erwarten, da größere Baumhöhlen fehlen. Als Jagdgebiet ist das Untersuchungsgebiet ohne besondere Bedeutung.

Die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt, ähnlich wie die Zwergfledermaus, Gebäudenischen, aber anscheinend häufiger als diese auch Baumspalten. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreichere Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe und kommt auch im Hamburger Stadtgebiet vor. Nachweise im Bezirk Wandsbek gibt es am Stadtrand im Bereich der Walddörfer und Rahlstedts. Im Untersuchungsgebiet sind Quartiersvorkommen im Gehölz- und Gebäudebestand nicht zu erwarten.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist bei ihrer Jagd eng an Wasserflächen gebunden, wo sie in Hamburg regelmäßig nachgewiesen wird. Sommerquartiere werden meist in Baumhöhlen in Gewässernähe, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die einzigen bisher bekannten Wochenstubenstubenquartiere liegen in den Stadtteilen Bergstedt und Iserbrook in Baumhöhlen. Winterquartiernachweise mit bis zu sechs Tieren gibt es aus einem Eiskeller im Nordosten der Stadt, einem als Winterquartier hergerichteten Bunker in der Haake (Harburger Berge) sowie einem Brauereigewölbe in Harburg (REIMERS 2010). Die Art wurde 2012 auch im östlich des Untersuchungsgebietes gelegenen B-Plangebiet „Wandsbek 79“ nachgewiesen (PGM 2014) und ist auch im Artenkataster (BSU 2014) für das Gebiet gemeldet. Quartiersvorkommen sind im Untersuchungsgebiet mangels geeigneter frei anfliegender Baumhöhlen und geeigneter Keller nicht zu erwarten.

Vorkommen des **Braunen Langohrs** (*Plecotus auritus*) sind aus Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften des Hamburger Stadtrands bekannt. Im Bezirk Wandsbek gibt es Nachweise von der Oberalster und den Walddörfer sowie vom Stadtrand in Rahlstedt. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist sehr ortstreu. Die Art ist empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen. Aufgrund ihrer sehr leisen Ortungsrufe zählt sie zu den schwerer nachweisbaren Arten. Für das Untersuchungsgebiet sind Quartiersvorkommen aufgrund der innerstädtischen Lage und der Biotopstruktur nicht zu erwarten.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, wie auch Fledermauskästen und Baumhöhlen. Im Winter wird sie überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Art ist u.a. im nordöstlichen Stadtrand und in Rahlstedt nachgewiesen (BSU 2013), nicht jedoch im Bereich städtischer Bebauung. Im Untersuchungsgebiet sind Quartiersvorkommen der Art mangels geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Die **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt Waldhabitats. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren, Vorkommen in Hamburg beschränken sich offenbar auf die nördlichen Stadtrandbereiche. Quartiersvorkommen der Art sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der innerstädtischen Lage und mangels geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) bevorzugt anders als ihre Schwesterart halboffene Kulturlandschaften. Als Sommerquartiere nutzt sie vorwiegend Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter ist die Art in unterirdischen Quartieren zu finden. Vorkommen in Hamburg beschränken sich auf die Stadtrandbereiche. Quartiersvorkommen der relativ anspruchsvollen Art sind aus dem städtisch bebauten Bereich nicht bekannt und im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Vorkommen in Hamburg beschränken sich auf die Stadtrandbereiche. Quartiersvorkommen sind im Unter-

suchungsgebiet mangels geeigneter Habitatstrukturen und aufgrund der innerstädtischen Lage nicht zu erwarten.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) besiedelt halboffene wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle, im Winter Stollen und Keller. Quartiere einzelner Tiere sind aus der Vergangenheit vom nordöstlichen Stadtrand Hamburgs aus Nistkästen bekannt. Seit Jahren wurde die Art jedoch nicht mehr nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen nicht zu erwarten.

Die **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*) ist in der Roten Liste Hamburgs als Irrgast geführt. Regelmäßige Vorkommen sind im Gebiet auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen von Eichhörnchen, Igel, Maulwurf, und Vertretern aus den Gruppen der Spitzmäuse und Altweltmäuse (Murinae) möglich.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die im Gebiet potenziell vorkommenden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Säugetierarten.

Tabelle 1: Potenzielle Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Säugetierarten im Plangebiet

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		HH	D
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	V
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	G
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	2	G
Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-

*Rote Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 G = Gefährdung anzunehmen
 D = Datenlage unzureichend

6.2 Vögel

Zur Artgruppe liegen Verbreitungsangaben aus dem Brutvogelatlas (MITSCHKE 2012), Rote Listen (MITSCHKE 2006, SÜDBECK ET AL. 2005) und aus dem Hamburger Artenkataster (BSU 2014) vor. Eine Anfrage beim Arbeitskreis an der Staatlichen Vogelschutzwarte Hamburgs ergab, dass für das Untersuchungsgebiet keine Bestandsdaten vorliegen.

Die potenziell vorkommenden 42 Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Potenzielle Brutvögel des Plangebietes

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		HH	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
Bachstelze	Motacilla alba	-	-
Blässlralle	<i>Fulica atra</i>	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-
Eisvogel	Alcedo atthis	3	V
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-
Feldsperling	Passer montanus	-	V
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	-	V
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-
Grauschnäpper	Muscicapa striata	V	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
Haussperling	Passer domesticus	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-
Kleiber	Sitta europaea	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
Mauersegler	Apus apus	-	V
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-
Sumpfmeise	Parus palustris	-	-
Teichralle	Gallinula chloropus	-	V
Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	V
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

Fett: Arten, die auf den Roten Listen Hamburgs/Deutschlands geführt sind und Arten mit lückiger Verbreitung

*Rote Liste: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste

Seit den 60er Jahren ist für den Hamburger Innenstadtraum bei zahlreichen, ehemals häufigen Brutvogelarten ein großräumiger Bestandsrückgang bis hin zur vollständigen Räumung großer Gebiete dokumentiert. Auch für das Plangebiet ist von einer recht artenarmen Brutvogelgemeinschaft auszugehen, die überwiegend aus anpassungsfähigen und hoch störungstoleranten Arten des städtischen Siedlungsraums besteht.

Aus der Gruppe der **Greifvögel** sind im Umfeld des Plangebietes Vorkommen von Habicht, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke dokumentiert. Das Plangebiet selbst ist für diese Arten wegen des geringen Alters und der geringen Größe der Gehölzbestände sowie der intensiven Randstörungen als Brutplatz nicht geeignet. Es wurden auch keine Horste oder andere Spuren festgestellt.

Von **Eulen** gibt es keine Nachweise in der Umgebung, auch ist das Gebiet als Brutplatz strukturell nicht für diese Artengruppe geeignet. Es wurden auch keine Spuren (Horste, bzw. Höhlen, Gewölle, Federn, Kot) gefunden.

Aus der Gruppe der **Gebäudebrüter** sind Brutvorkommen der Straßentaube und des Hausrotschwanzes sowie der auf der Roten Liste Hamburgs bzw. Deutschlands geführten Arten **Haus Sperling** und **Mauersegler** nicht auszuschließen.

Aus der Gruppe der **Wasservögel** sind Brutvorkommen der Stockente, der im Stadtgebiet lückig verbreiteten **Bläsralle** sowie der auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführten **Teichralle** an der Wandse denkbar. Am benachbarten Mühlenteich können auch die Arten Graugans, Haubentaucher und Höckerschwan brüten, im Plangebiet selbst finden sie jedoch keine geeigneten Brutplätze. Von den für das Umfeld des Gebietes dokumentierten Arten Kormoran, Graureiher oder Lachmöwe sind lediglich Vorkommen als Gastvogel möglich.

Ein Großteil der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten zählt zu der Gilde der **Freibrüter**, namentlich die in Hamburg verbreiteten Arten Amsel, Buchfink, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Klapper-, und Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Gimpel, Grünfink, Sing- und Misteldrossel, Schwanzmeise, Ringeltaube sowie Zaunkönig. In Hamburg lückig verbreitete Arten wie **Dorn- und Gartengrasmücke** können auf den Brachflächen im Nordwesten des Gebietes vorkommen. Das ebenfalls lückig verbreitete **Wintergoldhähnchen** besitzt in den Nadelbäumen an der Wandsbeker Königstraße potenzielle Brutplätze. Außerdem sind Vorkommen der auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführten **Türkentaube** möglich.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind im Gebiet die in Hamburg verbreiteten Arten Zilpzalp und Rotkehlchen nachgewiesen. Vorkommen des im innerstädtischen Gebiet von Hamburg lückig verbreiteten **Fitis** sind im Bereich der Ruderalgebüsche im Nordwesten des Gebietes möglich.

Aus der Gilde der **Höhlen- und Nischenbrüter** sind im Gebiet Vorkommen der allgemein verbreiteten und störungstoleranten Arten Kohl- und Blaumeise, Gartenbaumläufer, Star und Buntspecht möglich. Vorkommen des in Hamburg gefährdeten **Eisvogels** und der in Hamburg lückig verbreiteten **Gebirgsstelze** sind an der Wandse nachgewiesen (Mitschke, schriftl. Mitteilung, 2014). Darüber hinaus sind Vorkommen weiterer anspruchsvollerer Arten mit lückiger Verbreitung im Hamburger Stadtgebiet (**Bachstelze**, **Sumpfmehse** und **Kleiber**) sowie der in der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands bzw. Hamburgs geführten Arten **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz** und **Grauschnäpper** im Bereich der Ufergehölze der Wandse möglich.

6.3 Amphibien

Für die Artengruppe liegen für Hamburg Verbreitungsangaben aus dem Artenkataster (BSU 2014) sowie eine Rote Liste im Artenhilfsprogramm (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004) vor.

13 Vertreter dieser Gruppe sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Neun dieser Arten kommen in Hamburg autochthon vor. Die **Rotbauchunke** und die **Wechselkröte** sind in Hamburg ausgestorben. Für die vom Aussterben bedrohten Arten **Kreuzkröte**, **Knoblauchkröte** und **Laubfrosch** sowie für **Moor-** und **Springfrosch** und den **Kleinen Wasserfrosch** sind aus dem städtisch bebauten Gebiet keine Vorkommen aus jüngerer Zeit bekannt, so dass diese auch im Plangebiet nicht zu erwarten sind. Auch der vereinzelt im besiedelten Bereich Hamburgs nachgewiesene **Kammolch** (*Triturus cristatus*) ist im Plangebiet aufgrund der isolierten Lage und des Fehlens von Laichgewässern nicht zu erwarten.

Vorkommen der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Amphibienarten Grasfrosch und Erdkröte sind im Bereich der Wandse aber möglich.

6.4 Reptilien

Für die Artengruppe liegen für Hamburg Verbreitungsangaben aus dem Artenkataster (BSU 2014) sowie eine Rote Liste im Artenhilfsprogramm (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004) vor.

Von den acht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sind drei in Hamburg heimisch. Davon gilt die **Europäische Sumpfschildkröte** (*Emys orbicularis*) als ausgestorben. Von der als verschollen geführten **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) sind jüngere Nachweise nur aus dem Raum Harburg bekannt. Vorkommen beider Arten sind nicht zu erwarten.

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) besiedelt sandige, thermisch begünstigte Trockenbiotope aller Art. Sie kommt in wenigen und relativ kleinen Populationen im Norden Hamburgs, im Bereich der Elbniederung sowie in Harburg vor. Aktuelle oder historische Vorkommen sind für das Plangebiet nicht belegt. Auch lassen die isolierte Lage und die hier anstehenden nährstoffreichen, frischen und humosen Böden ein Vorkommen der zur Eiablage auf grabbare Substrate angewiesenen Art unwahrscheinlich erscheinen. Vorkommen sind nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten besonders oder streng geschützten Arten sind an der Wandse Vorkommen der **Blindschleiche** möglich.

6.5 Fische und Rundmäuler

Für Fische und Rundmäuler liegen für Hamburg Verbreitungsangaben aus dem Artenkataster (BSU 2014) sowie ein Artenschutzprogramm (DIERKING & WEHRMANN 1991) vor.

Mit dem **Europäischen Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Mangels geeigneter Gewässer werden Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen.

Auch aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten besonders oder streng geschützten Arten sind keine Vertreter der Artengruppe im Gebiet zu erwarten.

6.6 Libellen

Für Libellen liegen für Hamburg Verbreitungsangaben im Artenkataster (BSU 2014) und im Artenhilfsprogramm (GLITZ et al. 1989) sowie eine Rote Liste (RÖBBELEN 2006b) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Arten, von denen aktuell zwei in Hamburg dauerhaft vorkommen. Es handelt sich dabei um die **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*) und die **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshna viridis*). Die ebenfalls in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten **Östliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia albifrons*) und **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*) kommen in Hamburg nur als Dispersalarten vor, also als Arten, deren Reproduktionsgebiete außerhalb Hamburgs liegen, die aber mitunter einwandern, ohne heimisch zu werden.

Mangels geeigneter Vermehrungsgewässer sind bodenständige Vorkommen dieser Arten im Plangebiet auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen einzelner wenig spezialisierter und störungstoleranter Arten an der Wandse zu erwarten.

6.7 Käfer

Für die Artengruppe liegen in Hamburg weder eine Rote Liste noch ein Artenhilfsprogramm vor. Verbreitungsangaben finden sich teilweise im Artenkataster (BSU 2014). Die Potenzialanalyse basiert daher außerdem auf Angaben des Vereins zur naturwissenschaftlichen Heimatforschung zu Hamburg (www.entomologie.de/hamburg) und aus GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus GÜRLICH et al. (2011) ZAHRADNIK (1985), HARDE (1988), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie führt neun in Deutschland heimische Käferarten. Von den Bockkäferarten **Alpenbock** (*Rosalia alpina*) und **Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) sowie von dem **Goldstreifigen Prachtkäfer** (*Buprestis splendens*) sind Vorkommen aus dem Hamburger Raum nicht bekannt. Der **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) ist ein seltener Bewohner großer Stillgewässer mit dichter Wasservegetation, der in Deutschland ursprünglich recht verbreitet war. Nach 1960 sind aber keine Nachweise aus der norddeutschen Tiefebene mehr bekannt. Ähnliche Lebensraumsprüche hat der ebenfalls zu den Schwimmkäfern gehörende **Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*). Anders als beim Breitrand sind von ihm vereinzelt Vorkommen aus Norddeutschland bekannt (Raum Bremen, Salemer Moor, Raum Heide). Der letzte Nachweis aus Hamburg stammt aus dem Jahr 1968. Der zu den Plattkäfern (Cucujidae) zählende **Scharlachkäfer** (*Cucujus cinnaberinus*) kommt in Deutschland nur in Waldgebieten Bayerns vor. Vom **Vierzähligen Mistkäfer** (*Bolbelasmus unicornis*), einem Vertreter der Familie der Mistkäfer (Geotrupidae) stammt der einzige bekannte deutsche Nachweis aus dem Raum Baden (1967). Der **Rothalsige Düsterkäfer** (*Phryganophilus ruficollis*) aus der Familie der Düsterkäfer (Melandryidae) ist in Deutschland ausgestorben.

Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Der in Hamburg sehr seltene **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Vorkommen sind aus Bergedorf und den Elbvororten bekannt. Im Rahmen der Habitatanalyse wurden keine für die Art geeigneten Habitatbäume gefunden.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern der Familien der **Bock-** und **Laufkäfer** zu erwarten.

6.8 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen für Hamburg Verbreitungsangaben aus dem Artenkataster (BSU 2014) und aus dem Artenhilfsprogramm (STÜBINGER 1983) sowie Rote Listen, (STÜBINGER 1989¹, RÖBBELEN 2006a) vor.

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Sie sind sämtlich in der Roten Liste Hamburgs (STÜBINGER 1989, RÖBBELEN 2006a) als ausgestorben geführt oder haben keine natürliche Verbreitung im Stadtgebiet. Eine mögliche Betroffenheit dieser Arten ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Die einzige Ausnahme bildet der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*). Die Art besiedelt gern Bachufer, feuchte Brachflächen und Abbauflächen. Der Nachtkerzenschwärmer benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschenarten (*Epilobium sp.*) bevorzugt werden. Von dem sehr mobilen Falter, der nach Norden bis nach Schleswig-Holstein nachgewiesen ist, können reproduzierende Vorkommen an Beständen der Futterpflanzen überall schnell begründet werden. Seltener und in Hamburg bisher nicht nachgewiesen sind dagegen ortsgebundene, dauerhafte Populationen. Aufgrund seiner Mobilität und derzeitigen Ausbreitungstendenz nach Norden gilt seine Einstufung in Anhang IV der FFH-Richtlinie als problematisch (PETERSEN et al. 2003).

Als Raupenfutterpflanze genutzte Arten wie die Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*) sowie das Schmalblättrige (*Epilobium angustifolium*) oder das Zottige Weidenröschen (*E. hirsutum*) kommen zwar vereinzelt auch im Plangebiet vor, z.B. auf der Brachfläche im Nordwesten oder an der Wandse. Für die Art attraktive Feuchtbrachen und größere besonnte Uferstaudenfluren sind im Gebiet jedoch nicht vorhanden. Auch wurden im Zuge der Ortsbegehungen keine Falter, Puppen oder Raupen des Nachtkerzenschwärmers festgestellt. Bodenständige Vorkommen der Art im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen einzelner, weniger spezialisierter Vertreter mit den Lebensräumen Gehölze, Brachen und Staudenfluren möglich.

6.9 Mollusken

Für Mollusken liegen für Hamburg Verbreitungsangaben aus dem Artenkaster (BSU 2014) und dem Atlas der Süßwassermollusken (GLOER & DIERKING 2010) sowie eine Rote Liste (DEMBINSKI et al. 1997) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Hamburg nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist an schnell fließende, sauerstoffreiche Gewässer gebunden, wie sie im Plangebiet nicht vorhanden sind. Die Art wird überdies in der aktuellen Roten Liste als ausgestorben geführt.

Die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) bewohnt klare und sonnenexponierte wasserpflanzenreiche Gewässer. Sie kommt in Altwässern der Auen und ersatzweise in angelegten Teichen und Gräben vor. Vorkommen sind in Hamburg unter anderem von der Alster und aus den Bezirken Bergedorf und Wandsbek bekannt. Mangels geeigneter besonnener, wasserpflanzenreicher Gewässerstrukturen sind Vorkommen im Plangebiet aber nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten besonders oder streng geschützten Arten sind im Plangebiet Vorkommen der **Weinbergschnecke** (*Helix pomatia*) möglich.

¹ Die durch die Arbeit von RÖBBELEN (2006c) überholte Rote Liste von STÜBINGER (1989) enthält keine Angaben zu Nachtfaltern, weswegen für diese Artengruppe noch die alte Rote Liste verwendet wurde.

Außerdem sind an der Wandse Vorkommen der Entenmuschel (*Anodonta anatina*) nicht auszuschließen.

6.10 Weitere Artengruppen

Aus folgenden Artengruppen sind keine in Hamburg heimischen Vertreter in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt:

Aus der Gruppe der besonders geschützten **Heuschreckenarten** sind lediglich aktuelle Nachweise der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) in Hamburg bekannt, die aus den Gebieten Fischbeker Heide, Boberger Düne, dem südlichen Harburg stammen. Vorkommen der thermophilen Art sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Auch Vorkommen besonders oder streng geschützter **Netzflüglerarten, Spinnen, Krebse, Nesseltiere, Schwämme, Stachelhäuter und Pilze** sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Aus der Artengruppe der **Hautflügler** sind Vorkommen von zahlreichen Arten aus der Gruppe der Bienen und Hummeln (Apoidae) zu erwarten. Auch Vorkommen der Hornisse sind möglich.

6.11 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen für Hamburg Verbreitungsangaben aus dem Biotopkataster der BSU und aus der Roten Liste (POPPENDIECK et al. 2010) vor. Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommt nur der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) in Hamburg vor. Im Plangebiet ist die an der Tide-Elbe endemische Art nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen einzelner Arten möglich, diese gehen aber in der Regel auf Anpflanzungen zurück (allochthone Vorkommen).

7 BETROFFENHEITSANALYSE

7.1 Übersicht zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

In Tabelle 3 sind die im Plangebiet potenziell vorkommenden nach europäischem Recht besonders geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) aufgeführt.

Tabelle 3: Potenzielle Vorkommen von europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Brutvögel (42 Arten)	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
	Bläsralle	<i>Fulica atra</i>
	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
	Mauersegler	<i>Apus apus</i>
	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
	Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>
	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
25 weitere in Hamburg verbreitete und nicht in der Roten Liste geführten Vogelarten		
Fledermäuse (5 Arten)	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
	Zweifarbfliegenfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Im artenschutzrechtlichen Sinne nicht betroffen sind Brutvogelarten aus dem Umfeld und Gastvögel sowie der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), der den Luftraum über dem Plangebiet zur Jagd oder zum Überflug nutzt. Das Plangebiet ist für diese Arten als Lebensstätte nicht geeignet und hat als Nahrungsgebiet keine besondere Bedeutung.

Ebenfalls nicht im artenschutzrechtlichen Sinne betroffen ist der Nachtkerzenschwärmer, der im Plangebiet zwar vereinzelt geeignete Futterpflanzen, aber keine geeigneten Habitatstrukturen zum Aufbau einer dauerhaften Population findet.

7.2 Übersicht zu Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten

Im Plangebiet sind Vorkommen der in Tabelle 4 genannten Arten und Artengruppen möglich.

Tabelle 4: Besonders geschützte Arten (nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt)

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL HH
Säugetiere	Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>	
	Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>	
	Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>	
	Unterfam. Altweltmäuse	<i>Murinae</i>	
	Fam. Spitzmäuse	<i>Soricidae</i>	
Amphibien	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V
Reptilien	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	D
Libellen	Ordnung Libellen	<i>Odonata</i>	
Käfer	Fam. Bockkäfer	<i>Cerambycidae</i>	
	Fam. Laufkäfer	<i>Carabidae</i>	
Schmetterlinge	Gruppe Tagfalter	<i>Rhopalocera</i>	
Hautflügler	Hornisse	<i>Vespa cabbro</i>	
	Fam. Bienen und Hummeln	<i>Apoidea</i>	
Mollusken	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>	
	Entenmuschel	<i>Anodonta anatina</i>	3

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote im Bebauungsplanverfahren nicht (Kap. 2). In der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden sie daher nicht behandelt. Es wird aber empfohlen, auch Habitatansprüche dieser Arten bei den Festsetzungen des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Ökologisch sinnvolle, aber artenschutzrechtlich nicht zwingend erforderliche Maßnahmen stellen eine naturnahe und strukturreiche Begrünung des Umfelds der Bauflächen sowie eine naturnahe und möglichst störungsfreie Gestaltung des Umfelds der Wandse dar.

7.3 Übersicht über die von der Planung betroffenen Habitatstrukturen

Für das Bebauungsplangebiet liegt ein städtebauliches Konzept mit Stand vom 21.8.2014 vor (Abb. 2). Demnach ist für das Brachgrundstück östlich Wandsbeker Königstraße 66, die Flächen östlich, südlich und südwestlich des Hauptverwaltungsgebäudes der Firma Budnikowsky eine Wohnbebauung sowie am Südrand in einem Streifen in Breite von etwa 10m die Einrichtung einer Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Wandse mit Anschluss an die vorhandene Wandse-Wanderwegbrücke im Südosten des Planungsgebietes vorgesehen. Das Verwaltungsgebäude der Firma Budnikowsky verbleibt am Standort, wird aufgestockt, östlich erweitert und erhält auf der Rückseite eine Stellplatzanlage. Die Lagerhalle wird abgebrochen, das darunter liegende Tiefgeschoss wird teilweise abgebrochen und teilweise als Tiefgarage umgebaut.

Durch die Planungsrealisierung sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Rodung/Überbauung von Gehölzbeständen vor allem im zentralen Bereich der Fläche
- Rodung/Auslichtung abgängiger Gehölze in der nördlichen Uferböschung der Wandse
- Abbruch und teilweise Überbauung des Lagergebäudes, Aufstockung des Verwaltungsgebäudes der Firma Budnikowsky
- Überbauung von Ruderalflächen
- Überbauung von sonstigen Freiflächen (Gelände der Firma Budnikowsky, Schrottplatz im Nordwesten des Gebietes)

Von der Planung nicht berührt wird der Gewässerlauf der Wandse.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem städtebaulichen Konzept – Wandbeker Königstraße 62-64 (WRS 2014, Stand: 21.8.14)

Die Beeinträchtigungen werden durch die geplante Anlage von Freiflächen, Dach- und Tiefgaragenbegrünungen, einen teilweisen Erhalt des vorhandenen Baumbestandes und Entsiegelungen von Teilflächen sowie Gehölzpflanzungen gemindert.

7.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

7.4.1 Artengruppe Vögel

a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege **der in Tabelle 2 aufgeführten Brutvogelarten**. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind Rodungs- und Vegetationsräumungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in das Winterhalbjahr innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.) zu legen. Ebenso sind die Abbrucharbeiten der Gebäude im Winterhalbjahr durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, ist die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicher zu stellen.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen in nachgelagerten Genehmigungsverfahren umgesetzt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für 25 potenziell im Brutgebiet vorkommende und in Hamburg flächenhaft verbreitete Arten nicht zu erwarten. Für die übrigen 17 auf den Roten

Listen geführten oder in Hamburg lückig verbreiteten Arten können sie vermieden werden, indem Gehölzrodungen, Vegetationsräumungs-, und Gebäudeabrissarbeiten in der Brut- und Führungszeit vermieden und im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.) durchgeführt werden. Zu dieser Zeit haben die nachgewiesenen Arten ihre territoriale Bindung aufgeben und können Störungen ausweichen, ohne dass sich dies negativ auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen auswirkt. Sofern Räumungsarbeiten nur im Sommerhalbjahr stattfinden können, ist ihre artenschutzrechtliche Zulässigkeit im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicher zu stellen.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen in nachgelagerten Genehmigungsverfahren umgesetzt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für folgende Arten nicht zu erwarten:

Die potenziellen Lebensstätten der an die Wandse gebundenen Arten **Bläss-** und **Teichralle**, sowie **Gebirgsstelze** und **Eisvogel** werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Sie finden im Plangebiet ohnehin kaum geeignete Brutmöglichkeiten. Das potenzielle Brutplatzumfeld bleibt außerdem im Wesentlichen erhalten.

Die übrigen **38 in Tabelle 2 aufgeführten** Brutvogelarten besitzen potenzielle Brutvorkommen in den von der Planung betroffenen Bereichen. Für sie ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Bei 25 der **in Tabelle 2 aufgeführten Brutvogelarten** handelt es sich um störungsrobuste, im Stadtgebiet flächenhaft **verbreitete und nicht gefährdete Arten**. Potenziell besiedelbare Ausweichhabitate sind in der Umgebung in ausreichendem Maße vorhanden. Auch ist damit zu rechnen, dass sich der überwiegende Teil der Brutvogelarten im Gebiet wieder ansiedelt bzw. dort verbleibt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt für diese Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Gleiches gilt für die auf der Roten Liste Deutschlands geführte, im Hamburger Stadtgebiet weit verbreitete **Türkentaube** sowie das **Wintergoldhähnchen**, das im Gebiet ohnehin nur sehr ungünstige Brutmöglichkeiten an einzelnen straßennah gelegenen Nadelbäumen findet.

Bei 5 weiteren im Gebiet potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um gefährdete oder in Hamburg lückenhaft verbreitete Arten, die höhere Anforderungen an ihren Brutplatz stellen und nicht ohne Weiteres in das Umfeld ausweichen können.

Für die auf Brachflächen östlich des Grundstück Wandsbeker Königstraße 66 potenziell vorkommenden Arten **Fitis**, **Dorngrasmücke** und **Gartengrasmücke** gehen durch die Überbauung von Brachflächen potenzielle Brutplätze in Ruderalgebüsch und Pioniergehölzen verloren. Es handelt sich hierbei jedoch um sehr kleine Flächen mit intensiver Störung (Schrottplatz, Gartenabfälle). Sie besitzen nur eine sehr eingeschränkte Eignung als Brutplatz dieser Arten. Derart gestaltete störungsreiche Kleinstflächen entwickeln sich immer wieder auch im innerstädtischen Bereich innerhalb kurzer Zeit in ungenutzten Randzonen und auf Brachflächen. Der Verlust dieser ohnehin wenig geeigneten Habitatstrukturen durch die Planung wird durch diese spontanen Neubildungen kompensiert. Die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungsstätten dieser Arten bleibt daher auch ohne unterstützende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die in ihrem potenziellen Vorkommen auf Baumhöhlen oder -nischen angewiesenen Arten **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Grauschnäpper**, **Kleiber** und **Sumpfmehse** finden nur im Umfeld

der Wandse geeignete Brutplätze. Die dortigen Gehölzbestände sind jedoch auch im Bestand nur von geringer Habitataignung. Sie sollen zu einem großen Anteil (ca. 60-70 %) gerodet werden. Dadurch werden potenzielle Lebensstätten der genannten Arten zerstört.

Für diese Arten sind daher als vorgezogener Ausgleich folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Anbringen von jeweils 2 Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter im Bereich des verbleibenden Gehölzbestandes an der Wandse
- Festlegung der Kastenstandorte und Anbringen der Kästen vor Beginn der Rodungsarbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung
- Kontrolle und Unterhaltung der Kästen über einen Zeitraum von 10 Jahren

Für die **Bachstelze** stellt das kiesbedeckte Flachdach des Verwaltungsgebäudes der Firma Budnikowsky ein potenziell geeignetes Bruthabitat dar. Durch die Planung geht diese Struktur verloren. Die Art findet aber zahlreiche weitere Brutmöglichkeiten im Umfeld der Wandse, z. B. an den bestehenden Brückenbauten. Durch die Planung werden mit der Begrünung von Dachflächen, der Auslichtung der Uferbereiche der Wandse und das Anbringen von Nischenbrüterkästen (s.o) außerdem neue mögliche Bruthabitate geschaffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt für die Art somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für die gebäudebewohnenden Arten **Haussperling** und **Mauersegler** kommt es durch den Abriss bzw. den Umbau von Lager- und Verwaltungsgebäuden zum Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten.

Für diese Arten sind als vorgezogener Ausgleich folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Anbringen von jeweils 2 geeigneten Nistkästen am verbleibenden Gebäudebestand
- Festlegung der Kastenstandorte und Anbringen der Kästen vor Beginn der Grundstücksräumung im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung
- Kontrolle und Unterhaltung der Kästen über einen Zeitraum von 10 Jahren

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen in nachgelagerten Genehmigungsverfahren umgesetzt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Vögel nicht erforderlich.

7.4.2 Artengruppe Fledermäuse

a) Tötung oder Verletzung von Individuen

Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung des Vorhabens besteht während des Abrisses bzw. Umbaus der Lager- und Verwaltungsgebäude für **alle 5 in Tabelle 5 aufgeführten Fledermausarten**.

Um dies zu vermeiden sind die Gebäude vor Abriss auf Fledermausvorkommen zu überprüfen.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen in nachgelagerten Genehmigungsverfahren umgesetzt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Erhebliche Störungen können während der Wochenstubenzeit auftreten, wenn durch sie die Reproduktion der Population unterbrochen wird. Außerdem können Störungen während des

Winterschlafs zum Tod von Individuen und somit zum Schrumpfen der Population führen. Als Störungsfaktoren kommen Lärm, Licht und Erschütterungen/Vibrationen in Betracht.

Um eine erhebliche Störung **der in Tabelle 5 aufgeführten 5 Fledermausarten** zu vermeiden sind die Gebäude vor Abriss auf Fledermausvorkommen zu überprüfen.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen in nachgelagerten Genehmigungsverfahren umgesetzt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Für **die in Tabelle 5 aufgeführten 5 Fledermausarten** ist eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Form von Balzrevieren und Quartieren durch den Abriss bzw. Umbau der Gebäude nicht auszuschließen.

Daher ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Bei einer Zerstörung oder Beschädigung von Quartieren wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt, wenn im Aktionsradius der Arten ausreichend gleichwertige Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Dies ist insbesondere aufgrund der besonderen Lage der potenziellen Quartiere an einem naturnahen Abschnitt der Wandse nicht gegeben.

Daher sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- Anbringen von 3 Fledermausflachkästen am verbleibenden Gebäudebestand, davon 1 als Ganzjahresquartier geeigneter Kasten, für gebäudebewohnende Arten
- Festlegung der Kastenstandorte und Anbringen der Kästen vor Beginn der Grundstücksräumung im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung
- Kontrolle und Unterhaltung der Kästen über einen Zeitraum von 10 Jahren

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen in nachgelagerten Genehmigungsverfahren umgesetzt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Im Bezirk Wandsbek ist die Aufstellung des Bebauungsplans Wandsbek 81 mit einem Geltungsbe-
reich von ca. 2,2, ha geplant. Ein Bebauungsplan ist aber nur vollzugsfähig, wenn der Verwirkli-
chung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenste-
hen.

Das Plangebiet weist als Quartier für insgesamt 5 Fledermausarten geeignete Habitate an den vor-
handenen Lager- und Verwaltungsgebäuden der Firma Budnikowsky auf.

Für 42 Brutvogelarten ist ein Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatausstattung des
Gebietes möglich. Davon sind 17 Arten in Hamburg nur lückig verbreitet oder auf den Roten Listen
Hamburgs bzw. Deutschlands geführt.

Daneben gibt es potenzielle Vorkommen von besonders geschützten Arten aus den Gruppen der
Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Hautflügler und Mollusken. Für diese
gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG jedoch nicht.

Für das Plangebiet soll die Errichtung neuer Wohnbebauung, die Herrichtung einer neuen Erschlie-
ßungsstraße, der Umbau bestehender Gewerbeflächen und die Entwicklung einer Wegeverbindung
an der Wandse ermöglicht werden. Dadurch ist mit dem Verlust von Habitaten streng oder beson-
ders geschützter Arten zu rechnen.

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote der Tötung oder Verletzung bzw. der erhebli-
chen Störung von Fledermäusen und Brutvögeln nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu ver-
meiden, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Gehölzrodungen und Vegetationsräumungsarbeiten sind im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.)
und somit außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen
- Gebäudeabriss- und Umbauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen
- Gebäudeabriss- und Umbauarbeiten im Sommerhalbjahr sind ökologisch zu begleiten
- Gebäude sind in jedem Fall vor Abriss bzw. Umbau auf Fledermausvorkommen zu überprü-
fen

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sowie von
Brutvögeln im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erhalten, sind vor Beginn
der Grundstücksräumung folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

- Anbringen von 3 Fledermausflachkästen am verbleibenden Gebäudebestand, davon 1 als
Ganzjahresquartier geeigneter Kasten für gebäudebewohnende Arten
- Anbringen von jeweils 2 Nistkästen am verbleibenden Gebäudebestand für den Haussper-
ling und den Mauersegler
- Anbringen von jeweils 2 Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter im Bereich des ver-
bleibenden Gehölzbestandes an der Wandse
- Festlegung der Kastenstandorte und Anbringen der Kästen vor Beginn der Rodungs-, Ab-
riss- und Umbauarbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung
- Kontrolle und Unterhaltung der Kästen über einen Zeitraum von 10 Jahren

Es wird empfohlen, auch die Habitatansprüche anderer Arten im Planverfahren zu berücksichtigen.
Für Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung bietet sich insbesondere das Umfeld der Wandse an.

9 QUELLEN

BORGGRÄFE, K., A. KREKEMEYER, H.-H. KRÜGER (2009): Untersuchung zum Fischottervorkommen und zu möglichen Konfliktpotenzialen für den Fischotter im Einzugsgebiet der Oberalster 2009. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg.

BORGGRÄFE, K., M. EHLERS, A. KREKEMEYER, H.-H. KRÜGER, L. PALENBERG (2011): Fischotterkartierung, Konfliktbeurteilung und Empfehlungen für den Bezirk Bergedorf in der Freien und Hansestadt Hamburg. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg, Abteilung Naturschutz - Artenschutz

BRANDT, I., K. FEUERRIEGEL (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste Amphibien und Reptilien in Hamburg. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.). Hamburg.

BSU BEHÖRDE FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT (2014): Auszüge aus dem Arten- und Biotopkataster. Hamburg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1-3).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2006): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

DEMBINSKI, M., A. HAACK, B. BAHLK (1997): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Binnenmollusken - Schnecken und Muscheln - in Hamburg. Schriftenreihe der Umweltbehörde, Heft 47/1997. – Umweltbehörde Hamburg (Hrsg.). Hamburg.

DEMBINSKI, M., S. DEMBINSKI, G. OBST, A. HAACK (2002): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der Säugetiere in Hamburg. Schriftenreihe der Behörde für Umwelt und Gesundheit, Heft 51/2002. – Behörde für Umwelt und Gesundheit Hamburg (Hrsg.). Hamburg.

DEUTSCHE ARACHNOLOGISCHE GESELLSCHAFT (2007): Verbreitungskarten. www.arages.de

DIERCKING, R., L. WEHRMANN (1991): Artenschutzprogramm Fische und Rundmäuler in Hamburg, Hrsg: Umweltbehörde Hamburg, Naturschutzamt. Hamburg

GILLANDT, L., J. M. MARTENS, P. BOYE (1984): Schutzprogramm für Säugetiere. Schriftenreihe der Umweltbehörde, Heft 12/1984. –Umweltbehörde Hamburg (Hrsg.). Hamburg.

GLITZ, D., H.J. HOHMANN, W. PIPER (1989): Artenschutzprogramm-Libellen in Hamburg. Schriftenreihe der Beh. f. Umwelt u. Gesundheit, Heft 26/1989. –Umweltbehörde Hamburg (Hrsg.). Hamburg.

GLOER, P., R. DIERCKING (2010): Atlas der Süßwassermollusken. Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz, Abteilung Naturschutz (Hrsg.), Hamburg.

GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

GÜRLICH, S., R. SUIKAT & W. ZIEGLER (2011): Die Käfer Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR). 3 Bände. Flintbek.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

MARTENS, J. M., L. GILLANDT (1985): Schutzprogramm für Heuschrecken in Hamburg. Schriftenreihe der Umweltbehörde, Heft 10/1985. –Umweltbehörde Hamburg (Hrsg.). Hamburg.

MITSCHE, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger. avifaun. Beitr. 34, S. 183-227.

MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaun. Beitr. 39, 2012.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bonn-Bad Godesberg.

PGM PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU (2014): Faunistische Erfassungen und Gutachten zur artenschutzfachlichen Prüfung. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag des Bezirksamtes Wandsbek.

PLAN.ET (2014): Landschaftsplanerische Grundlagenkarte und Baumliste zum B-Planverfahren Wandsbek 81. Stand 16.09.2014

POPPENDIECK, H. H., H. BERTRAM, I. BRANDT, K.-A. KREFT, H. KURZ, A. ONNASCH, H. PREISINGER, J. RINGENBERG, J. V. PRONDZINSKI, D. WIEDEMANN (2010): Rote Liste und Florenliste der Gefäßpflanzen von Hamburg. Sonderdruck aus POPPENDIECK, H. H. et al. (Hrsg.): Der Hamburger Pflanzenatlas von a bis z. Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Stadtentwicklung und Umweltschutz. Abteilung Naturschutz.

PRETSCHER, P. (BEARB.) UNTER MITARBEIT VON D. BARTSCH, E. BETTAG, F. A. BINK, R. BLÄSIUS, E. BLUM, O. BLOCHWITZ, R. BOLZ, M. BINOT, M. BRAU, E. BROCKMANN, M. BÜCKER, O. CZADEK, D. DOCZKAL, G. EBERT, G. EMBACHER, R. FELDMANN, K. FIEDLER, P. FÖHST (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). In: BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (zusammengestellt und bearbeitet) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg, 434 S.

REIMERS, H. (2010): Zielarten für den Hamburger Biotopverbund - Fledermäuse -, Gutachten im Auftrag der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz, unveröffentlicht.

RÖBBELEN, F. (2006c): Heuschrecken in Hamburg, Rote Liste und Artenverzeichnis. unveröff. Vorabzug. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.). Hamburg.

RÖBBELEN, F. (2006b): Libellen in Hamburg, Rote Liste und Artenverzeichnis. unveröff. Vorabzug. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.). Hamburg.

RÖBBELEN, F. (2006a): Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen in Hamburg, Rote Liste und Artenverzeichnis. unveröff. Vorabzug. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.). Hamburg.

STÜBINGER, R. (1983): Schutzprogramm für Tagfalter und Widderchen. Schriftenreihe der Umweltbehörde, Heft 7/83. –Umweltbehörde Hamburg-Naturschutzamt (Hrsg.). Hamburg.

STÜBINGER, R. (1989): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge in Hamburg. Schriftenreihe der Umweltbehörde, Heft 28/89. –Umweltbehörde Hamburg-Naturschutzamt (Hrsg.). Hamburg.

VEREIN ZUR NATURWISSENSCHAFTLICHEN HEIMATFORSCHUNG ZU HAMBURG (2010): Angaben zur Verbreitung, Häufigkeit und Gefährdung von Käfern in Schleswig Holstein und dem Niederelbegebiet. (www.entomologie.de/hamburg)

WACHMANN, E. R. PLATEN, D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg

WRS (2014): Wandsbeker Königstraße 62-64. Städtebauliches Konzept zur Wohnnutzung auf dem Gelände der Fa Budnikowski. Stand 21.08.2014

ZAHRADNIK, J. (1985): Käfer Mittel- und Nordwesteuropas. Ein Bestimmungsbuch für Biologen und Naturfreunde. Hamburg.